

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.07.2016

Nr. 11

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses  
anlässlich der Kreiswahl am 11. September 2016 ..... 206

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 02.06.2016. ....	206
Samtgemeinde Amelingausen	12. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998 .....	208
Samtgemeinde Bardowick	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg. ....	209
Samtgemeinde Ostheide	Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg .....	210
	Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift. ....	210
Samtgemeinde Scharnebeck	4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck. ....	212
	2. Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgem. Scharnebeck. ...	212
	Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten .....	213

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250 .....	215
	Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250. ....	217
	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43 .....	218
	Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43 .....	220
	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg ..	221
Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf	Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf, Vastorf, Wendhausen .....	222
	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf, Vastorf, Wendhausen. ....	231

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Lüneburg

Anlässlich der Kreiswahl am 11.09.2016 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebildet wurde:

#### **Vorsitzender:**

Erster Kreisrat  
Jürgen Krumböhmer  
– Kreiswahlleiter –

#### **Weitere Mitglieder:**

Margitta Tauss  
Auf dem Meere 14  
21335 Lüneburg

Peter Monréal  
Sülbecker Weg 9  
21379 Scharnebeck

Stefanie Montag  
Hülzenberg 9  
21379 Scharnebeck

Reinhold Appel  
Hasenwinkler Weg 14  
21391 Reppenstedt

Dirk Hansen  
Langenstr. 3  
21339 Lüneburg

Werner Mues  
Bahnhofstr. 4  
21407 Deutsch Evern

#### **Stellvertretender Vorsitzender:**

Kreisamtmann  
Hermann Leitzmann  
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

#### **Stellvertretende Mitglieder:**

Marie-Anne Henschke  
Untere Ohlingerstr. 20  
21335 Lüneburg

Eleonore Klein  
Imkerstieg 9  
21339 Lüneburg

Julia Moragas  
Maneckeweg 7  
21339 Lüneburg

Gerhard Schiborowski  
Bergstr. 22  
21368 Dahlenburg

Dr. Niels Kämpny  
Knotterkamp 17  
21335 Lüneburg

Gabriela Hoffmann  
Zollstr. 32  
21354 Bleckede

Lüneburg, 19. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 02.06.2016

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Hansestadt Lüneburg (Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Volksfeste und Jahrmärkte) und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

#### **§ 2**

##### **Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses entweder anhand der angefangenen Frontmeter eines Standes oder anhand der angefangenen Quadratmeter der Standfläche, wobei bei der Berechnung der Frontmeter die Seiten zentimetergenau addiert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Meter aufgerundet wird und bei der Berechnung der angefangenen Quadratmeter die beiden Seiten des Marktstandes zentimetergenau miteinander multipliziert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.
- (2) Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses bzw. der Deichsel, soweit auf der Seite bzw. den Seiten Verkauf stattfinden soll.
- (3) Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen - mit Ausnahme von Dachflächen - werden zum Stand gerechnet.
- (4) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum des festgesetzten Marktes. Der Erhebungszeitraum bei Saison- oder Tageserlaubnissen richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Erhebungszeitraum für Dauererlaubnisse auf dem Wochenmarkt ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Nebenkosten für Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Kosten für den Stromverbrauch sind in den Nebenkosten nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (6) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt bei pro Tag berechneten Standgeldern 3,30 € pro Tag.
- (7) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Die Überlassung eines Standplatzes auf den übrigen Märkten unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den nach dem Gebührenverzeichnis errechneten Standgeldern nicht enthalten; sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

**§ 5**

**Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats fällig.
- (3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschildner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Juni 1982 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

Lüneburg, 02.06.2016  
 Hansestadt Lüneburg  
 Der Oberbürgermeister  
 In Vertretung  
 Lukoschek  
 Erste Stadträtin

**Anlage (zu § 2 der Marktgebührensatzung):**

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Wochenmarkt</b>		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge)		
	Zweimal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	164,50
1.1.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	132,90

	Einmal Wöchentlich		
1.1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	82,20
1.1.4	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	66,50
	Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten		
1.2	Saison- oder Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,60
1.2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,30
<b>2</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b>		
2.1	Kunsth Handwerk und Geschenkartikel	je m <sup>2</sup> und Tag	0,90
2.2	Imbissstände	je m <sup>2</sup> und Tag	2,60
2.3	Süßwaren und Backwaren	je m <sup>2</sup> und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	je m <sup>2</sup> und Tag	2,55
2.5	Verkaufstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)	je m <sup>2</sup> und Tag	0,72
2.6	Kinderfahrgeschäfte	je m <sup>2</sup> und Tag	0,33
<b>3</b>	<b>Volksfeste (Frühjahrsmarkt, Oktoberfest)</b>		
3.1	Verkaufsstände	je m <sup>2</sup> und Tag	1,20
3.2	Süßwaren und Backwaren	je m <sup>2</sup> und Tag	0,85
3.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m <sup>2</sup> und Tag	1,90
3.4	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2. und 3.3.)	je m <sup>2</sup> und Tag	0,60
3.5	Schank- und Imbisszelt	je m <sup>2</sup> und Tag	0,60
		(es werden jedoch maximal 400 qm angerechnet)	
3.6	Ausspielungen, begehbar	je m <sup>2</sup> und Tag	1,20
3.7	Ausspielungen, nicht begehbar	je m <sup>2</sup> und Tag	0,40
3.8	Fahrgeschäfte	je m <sup>2</sup> und Tag	0,40
3.9	Schau - und Laufgeschäfte	je m <sup>2</sup> und Tag	0,50
<b>4</b>	<b>Jahrmärkte (Martinimarkt)</b>		
4.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	3,00
4.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	2,50
4.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m <sup>2</sup> und Tag	3,00

## 12. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 01.06.2016 folgende 12. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

### ARTIKEL I

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist von montags bis freitags, außer an den gesetzlichen Feiertagen, von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Der allgemeine Betrieb erfolgt von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

2. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb des Kindergartens gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

- Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
- Spätdienst I von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
- Spätdienst II von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Kinder in den Spätdiensten nehmen ein gemeinsames Mittagessen ein. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein besonderes Entgelt erhoben, das neben der Kindergartengebühr von den Sorgeberechtigten zu tragen ist.

3. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Der Kindergarten ist während der Sommerferien drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Auch während der Schließzeit ist der Elternbeitrag durchgehend zu zahlen.
4. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Soderstorf wird ab dem 01.08.2016 eine monatliche Gebühr in Höhe von 185,00 € je Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. eine monatliche Gebühr in Höhe von 220,00 € je Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr erhoben.  
Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätdienste wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:
- Frühdienst 20,00 €/monatlich
  - Spätdienst I 35,00 €/monatlich
  - Spätdienst II 35,00 €/monatlich.
- Weiterhin bietet die Gemeinde Servicekarten für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienste an. Hierbei kostet die 10er-Karte Frühdienst 15,00 € und für die Spätdienste 20,00 €. Die Servicekarten können nur im Rahmen verfügbarer Plätze eingesetzt werden.  
Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Soderstorf betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte Kind um 35 % reduziert.
5. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:  
Ab dem 01.08.2016

Mtl. Familieneinkommen	mtl. Gebühr 8.00 bis 13.00 Uhr	mtl. Gebühr 8.00 bis 14.30 Uhr
Bis 1.500,00 €	85,00 €	120,00 €
1.500,01 bis 2.000,00 €	110,00 €	145,00 €
2.000,01 bis 2.500,00 €	135,00 €	170,00 €
2.500,01 bis 3.000,00 €	160,00 €	195,00 €
Über 3.000,00 €	185,00 €	220,00 €

#### Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

Soderstorf, den 02.06.16  
GEMEINDE SODERSTORF

- Roland Waltereit -  
(Bürgermeister)

## 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick am 23.06.2016 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick beschlossen:

#### Artikel I

##### § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Ermäßigungen
- a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 20 %.
  - b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
  - c) Die Regelungen in Abs. 3 a) und b) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

#### Artikel II

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

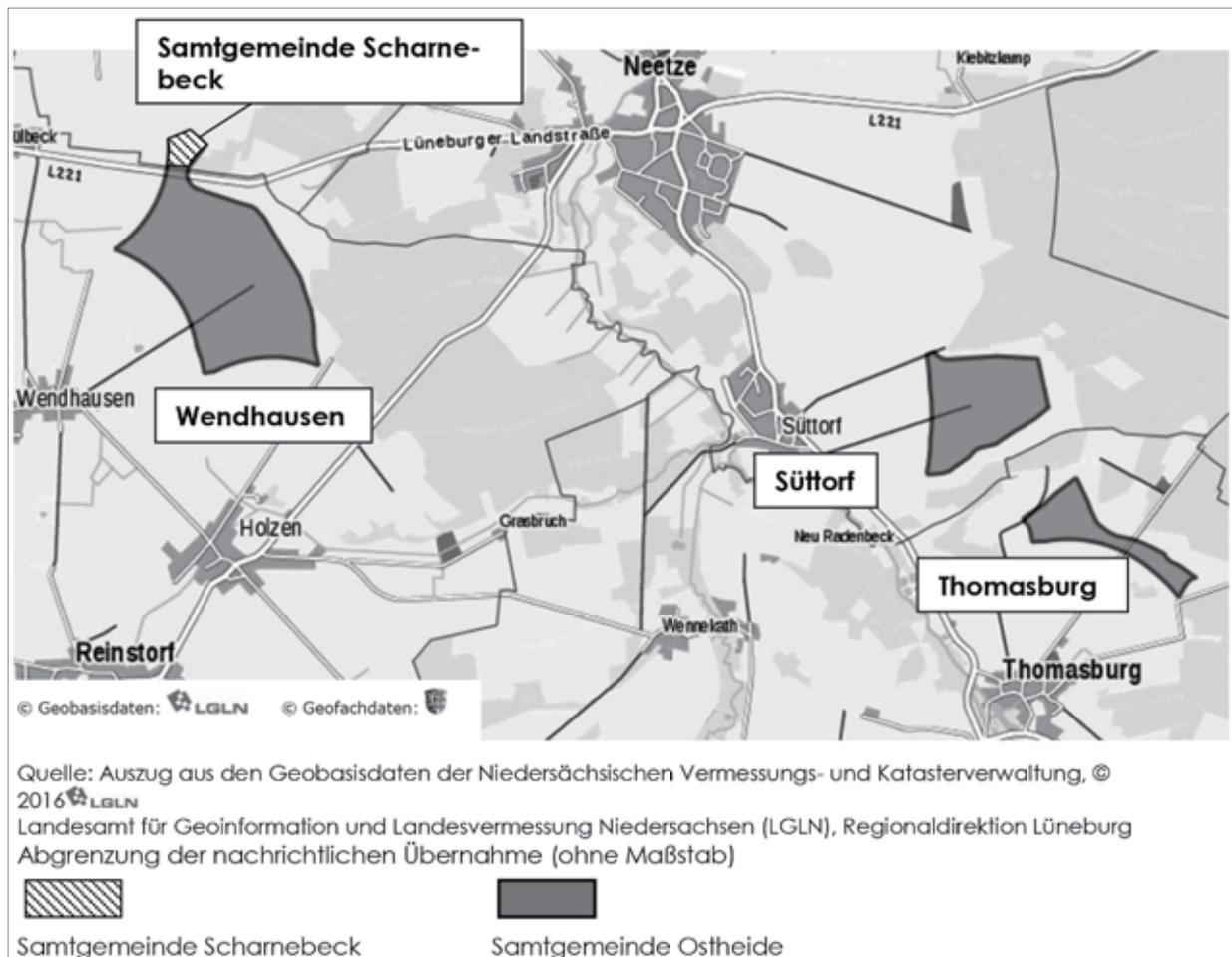
Bardowick, 23.06.2016  
Luhmann  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg

### Die Bekanntmachung erfolgt in korrigierter Fassung erneut.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ostheide hat der nachrichtlichen Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 27.06.2016 zugestimmt.

Die Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme ist im nachstehenden Planausschnitt (Auszug aus dem RROP) durch eine schwarze Linie mit grauer flächiger Füllung gekennzeichnet.



Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide liegt in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht.

Barendorf, den 11.07.2016

gez. N. Meyer  
Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Aufgrund der erneuten Bekanntmachung der nachrichtlichen Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Reinstorf.

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann

**in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide,  
Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf  
während der Dienststunden,  
montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

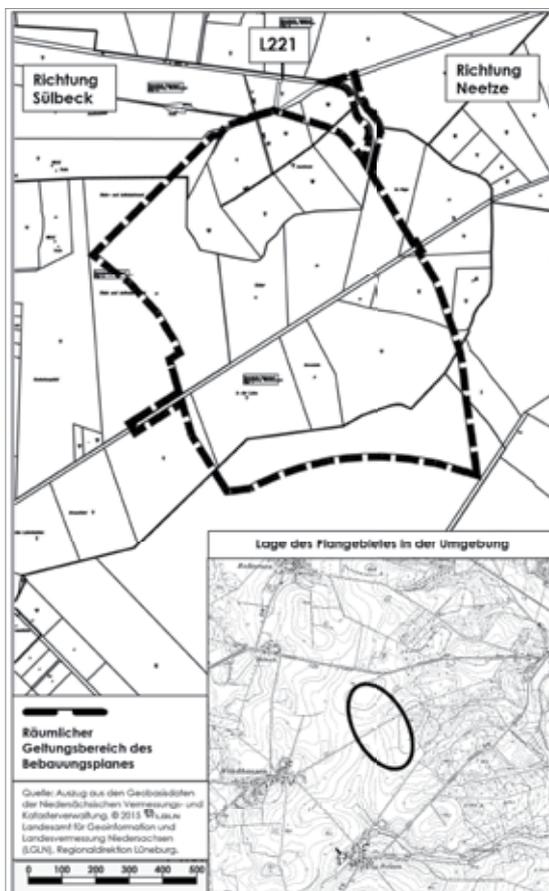
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Reinstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Barendorf, den 11.07.2016

gez. Andree Schlikis  
Gemeindedirektor

## 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.05.2012 beschlossen:

### Artikel I

Der § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Scharnebeck, den 06.07.2016

Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

## 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 6 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 24.02.2016 folgende 2. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 24.04.2013 beschlossen:

### Artikel I

#### § 7

#### Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 1.  | Gemeindebrandmeister  | 200 € |
| 2.  | Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister   | 100 € |
| 3.  | Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziffer 1.3. bis 1.3.2. einen Zuschlag von | 50 €  |
| 4.  | Ortsbrandmeister  | 100 € |
| 5.  | in Ortswehren mit Stützpunktfunktion  | 110 € |
| 6.  | in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion   | 120 € |
| 7.  | Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters:<br>40 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffern 1.3. bis 1.3.2.   |       |
| 8.  | Zugführer Schwerpunktwehr   | 35 €  |
| 9.  | Stellvertretender Zugführer Schwerpunktwehr   | 25 €  |
| 10. | Gerätewart  |       |
|     | 10.1. Grundbetrag   | 30 €  |
|     | 10.2. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug  | 5 €   |
| 11. | Gemeindeatemschutzbeauftragter  | 35 €  |
| 12. | Stellvertretender Gemeindeatemschutzbeauftragter  | 25 €  |
| 13. | Gemeindegemeinschaftsbeauftragter   | 35 €  |
| 14. | Jugendwarte   |       |
|     | 14.1. Gemeindejugendfeuerwehrwart   | 40 €  |
|     | 14.2. Ortsjugendfeuerwehrwart   | 30 €  |
|     | 14.3. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart  | 30 €  |
|     | 14.4. Ortskinderfeuerwehrwart   | 20 €  |
| 15. | Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrpressewart  | 25 €  |
| 16. | Stellvertretender Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrpressewart  | 20 €  |
| 17. | Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrschriftführer   | 15 €  |
| 18. | Gemeindegemeinschaftsmusikführer  | 35 €  |
| 19. | Gemeindegemeinschaftsbrandschutzerzieher  | 10 €  |
| 20. | Gruppenführer Gemeindegemeinschaftsgefährdungsgruppe  | 35 €  |
| 21. | Gruppenführer Gemeindegemeinschaftskommunikationsgruppe   | 35 €  |

22. Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches (z.B. zwecks feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zum Betrag von 11 € je Stunde maximal 8 Stunden pro Tag erstattet.
  23. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € pro Lehrgang gewährt.
  24. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Samtgemeindefeuerwehr wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 € pro Lehrgangsstunde gewährt.
  25. Feuerwehrleuten der Samtgemeinde Scharnebeck, die als Ausbilder bei Lehrgängen der Samtgemeinde Scharnebeck tätig werden, wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für Ausbildungstätigkeiten bei der Kreisfeuerwehr gewährt.
  26. Betreuer einer Jugendfeuerwehr bei einem einwöchigen Besuch eines Jugendfeuerwehrlagers auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 für ihre einwöchige Betreuer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € gewährt. Je Jugendfeuerwehr werden dabei höchstens drei betreuenden Personen diese Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die nicht in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- 1.1 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11 € pro Tag,
  - 1.2 den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 11 € pro Stunde, höchstens 40 € pro Tag,
  - 1.3 für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Abs. 2 entsprechend,
  - 1.4 für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Ziffern 1.1. und 1.3. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Ziffer 1.2. bleibt unberührt.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, Auslagen oder Verdienstaufschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Scharnebeck, 24.02.2016  
Samtgemeinde Scharnebeck  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Laars Gerstenkorn

## **Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs.2 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Schutzbestimmung**

- (1) Hunde sind zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter und der Rückzugsmöglichkeit des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 2 angegebenen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.
- (3) Als „Leine“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede reißfeste und befestigte maximal 4 Meter lange Leine.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 dargestellten Schongebiete in der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
  1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 Metern von den vorhandenen baulichen Anlagen
  2. Alle rechtmäßig eingefriedeten Grundstücke

### § 3

#### Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 1 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

WILDSCHONGEBIET

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen,  
soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden.

Zuwendungen werden mit Geldbußen geahndet.

SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK

Der Samtgemeindebürgermeister

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs.3 Nr.7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs.4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

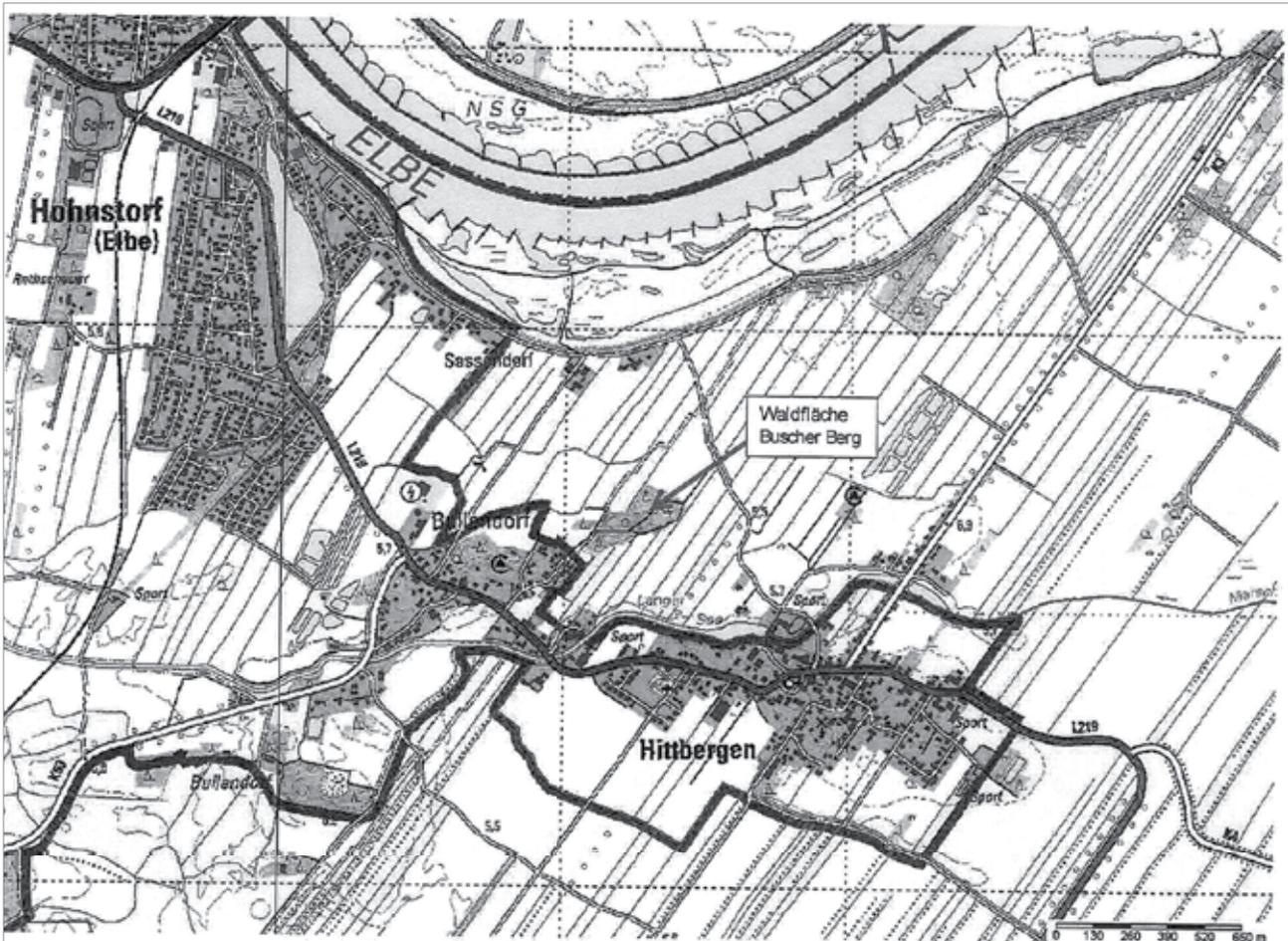
### § 5

#### Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg ausgegeben worden ist. Ihre Geltungsdauer ist auf 20 Jahre beschränkt.

Scharnebeck, den 06.07.2016

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister



Anlage 1 zur Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203  
E-Mail: [lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de)

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Az.: 4.2.2-611-1859, 1/2016 H.A. Bd. VII

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1859 -**

**Lüneburg, den 05.07.2016**

### **Öffentliche Bekanntmachung Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes**

Im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstücke 162/1, 165/9 und 165/11.

Vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen wurden die Flurstücke:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstück 167/3.

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 7/7.

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 4, Flurstück 42/2.

Auf Grund dieser Anordnung errechnet sich für das Verfahrensgebiet eine Größe von ca. 526 ha.

Die auszuschließenden Flurstücke sind durch rote Kreuze, die zuzuziehenden Flurstücke durch eine rote gestrichelte Linie auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte, kenntlich gemacht.

#### **Begründung:**

Mit dieser Anordnung werden die Voraussetzungen für die spätere Katasterberichtigung unter Berücksichtigung der Verfahrensgrenze zur Unternehmensflurbereinigung K 43 geschaffen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

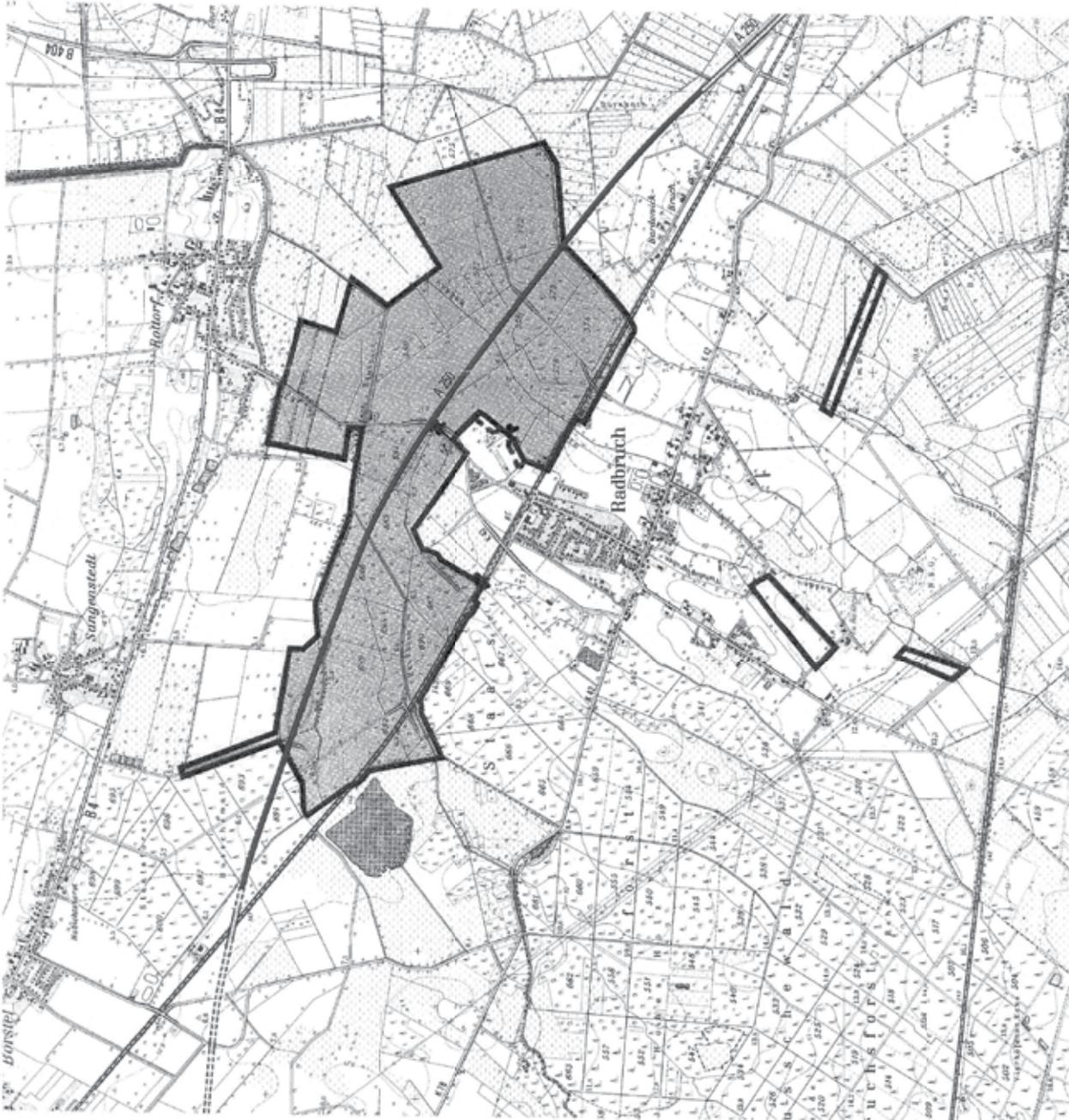
<http://www.arl-ig.niedersachsen.de>

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250.

gez. Schwarz

S

<b>Gebietskarte</b> Maßstab 1 : 25 000 0 500 1000 1500 m		Blatt-Nr. <b>1</b>
Unternehmensflurvereinigung <b>Radbruch – A 250</b> Landkreis Lüneburg (Berflg   Alt   Vert.-Nr.) 3   0   6   1   8   5   9		
<b>Träger des Vorhabens:</b> Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurvereinigung <b>Radbruch – A 250</b> Größe des Gebietes: 526 ha nach Flurvereinigungsbeschuß und Anordnung Nr. 8		
<b>Zeichenerklärung:</b> Gebietsgrenze Änderung der Gebietsgrenze Ungültige Gebietsgrenze Einwirkungsbereich Trasse geplant/ausgebaut Staatsgrenze Landesgrenze Regierungsbezirksgrenze Kreisgrenze Gemeindegrenze Gemarkungsgrenze		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>		





ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203  
E-Mail: [lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de)

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Az.: 4.2.2-611-1859, 2/2016 H.A. Bd. VII

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1859 -**

Lüneburg, den 05.07.2016

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg sind durch die Anordnung vom 05.7.2016 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstücke 162/1, 165/9 und 165/11.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-ig.niedersachsen.de>

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250.

gez. Schwarz

S



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203  
E-Mail: [lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de)

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Az.: 4.2.2-611-1836, 1/2016 H.A. Bd. IV

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch K43  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1836 -**

**Lüneburg, den 05.07.2016**

## **Öffentliche Bekanntmachung Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes**

Im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstück 167/3.

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 7/7.

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 4, Flurstück 42/2.

Vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen wurden die Flurstücke:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstücke 162/1, 165/9 und 165/11.

Auf Grund dieser Anordnung errechnet sich für das Verfahrensgebiet eine Größe von ca. 136 ha.

Die auszuschließenden Flurstücke sind durch rote Kreuze, die zuzuziehenden Flurstücke durch eine rote gestrichelte Linie auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte, kenntlich gemacht.

### **Begründung:**

Mit dieser Anordnung werden die Voraussetzungen für die spätere Katasterberichtigung unter Berücksichtigung der Verfahrensgrenze zur Unternehmensflurbereinigung A 250 geschaffen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

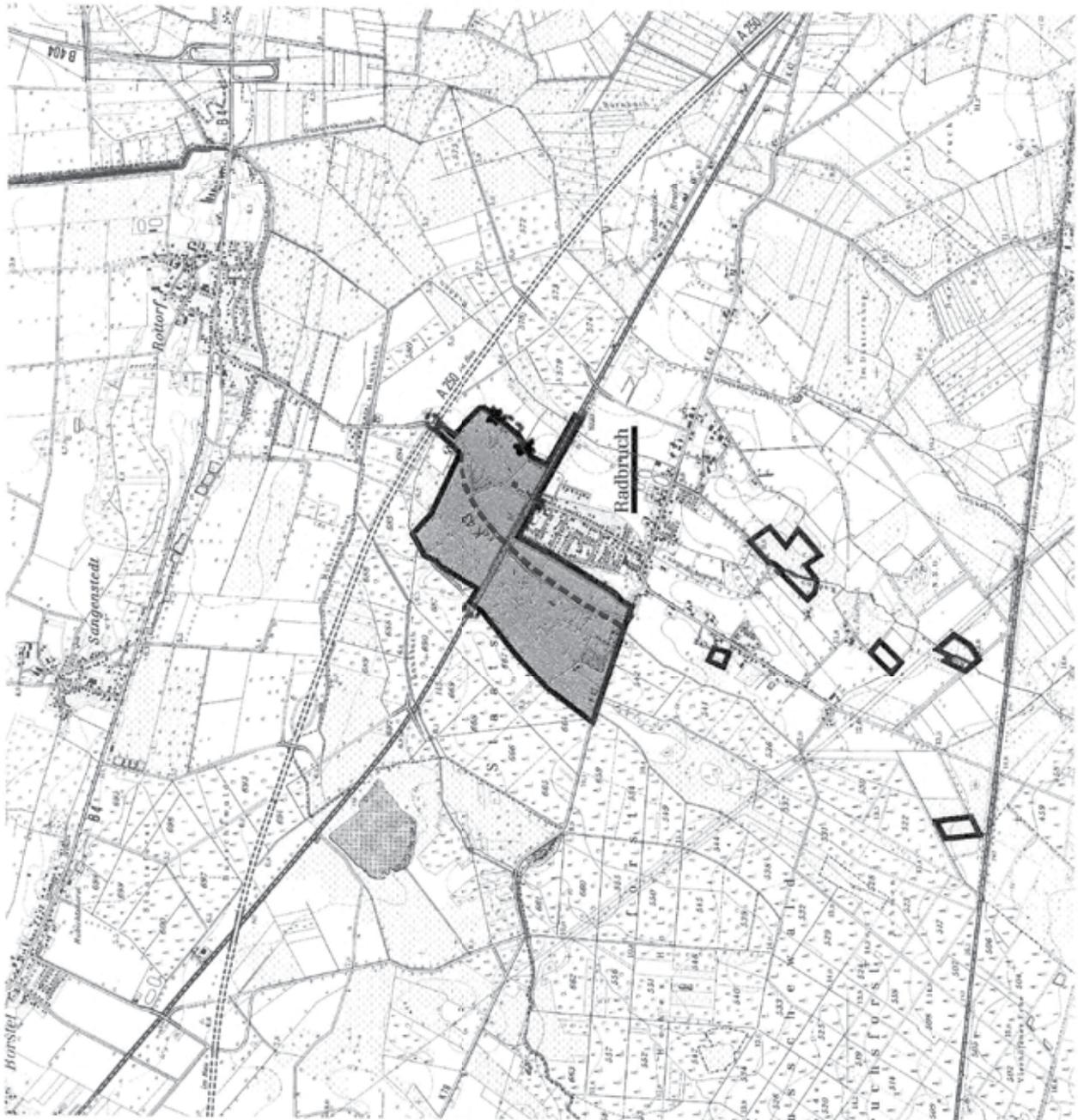
<http://www.arl-ig.niedersachsen.de>

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43.

gez. Schwarz

S

<h2>Gebietskarte</h2> <p>Maßstab 1 : 25 000</p> 	
<p><b>Unternehmensflurbereinigung</b>  <b>Radbruch – K 43</b>                  Landkreis Lüneburg</p>	
<p>Bereich   AZA   Vert.-Nr.</p> <p>3   10   6   1   1   8   3   6</p>	<p><b>Träger des Vorhabens:</b>                  Teilnähmgesellschaft der Unternehmensflurbereinigung  <b>Radbruch – K 43</b>                  Größe des Gebietes: 136 ha                  nach Flurbereinigungsbeschluß und Anordnung Nr. 5</p>
<p><b>Zeichenerklärung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Gebietsgrenze</li> <li> Änderung der Gebietsgrenze</li> <li> Ungültige Gebietsgrenze</li> <li> Einwirkungsbereich K 43</li> <li> Trasse geplant/ausgebaut</li> <li> Staatsgrenze</li> <li> Landesgrenze</li> <li> Regierungsbezirktsgrenze</li> <li> Kreisgrenze</li> <li> Gemeindegrenze</li> <li> Gemarkungsgrenze</li> </ul>	
<p><b>Amt für regionale Landesentwicklung</b>                  Lüneburg</p>	





ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203  
E-Mail: [lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de)

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Az.: 4.2.2-611-1836, 2/2016 H.A. Bd. IV

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1859 -**

Lüneburg, den 05.07.2016

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg sind durch die Anordnung vom 05.7.2016 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 1, Flurstück 167/3.  
Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 7/7.  
Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 4, Flurstück 42/2.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-ig.niedersachsen.de>

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch K43.

gez. Schwarz

S

# Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck  
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 07.07.2016

## I. Anordnung Nr. 6

### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

#### **Gemeinde Damnatz**

Gemarkung Damnatz	Flur 2	Flurstück 75
Gemarkung Damnatz	Flur 2	Flurstück 76

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Rose

Dienstsiegel

## **Friedhofsordnung (FO)**

### **für die Friedhöfe**

#### **der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf, Vastorf, Wendhausen.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf am 10. Mai 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofs Zweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätte
- § 13 Wahlgrabstätte
- § 14 Rasenreihengrabstätte
- § 15 Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht
- § 16 Urnenwahlgrabstätte
- § 17 Urnen-Rasenreihengrabstätte
- § 18 Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 30 Leichenhalle
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke 72/7; 76/7; 44/1 Flur 2; 1; 5 Gemarkungen Reinstorf, Vastorf, Wendhausen in Größe von 0,3771; 0,3591; 0,4303 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wassereintrahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätte (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätte (§ 13),
  - c) Rasenreihengrabstätte (§ 14),
  - d) Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 15),
  - e) Urnenwahlgrabstätte (§ 16),
  - f) Urnen-Rasenreihengrabstätte (§ 17),
  - g) Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 18).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,80 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m,
  - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 12

#### Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 13 Wahlgrabstätte**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### **§14 Rasenreihengrabstätte**

- (1) Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 3 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.)
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens drei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Rasenreihengrabstätten.

### **§15 Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht**

- (1) Eine Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht wird mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließt sich an die letzte vergebene Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der/des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen neben der/dem Verstorbenen der Ehegatte bzw. der Lebenspartner gemäß Lebenspartnergesetz bestattet werden.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasendoppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 3 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.)

- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens drei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen.

#### **§ 16**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 17**

##### **Urnen-Rasenreihengrabstätte**

- (1) Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Urnen-Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnen-Rasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 3 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.)
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens drei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen.

#### **§18**

##### **Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht**

- (1) Eine Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht wird mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließt sich an die letzte vergebene Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der/des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen neben der/dem Verstorbenen der Ehegatte bzw. der Lebenspartner gemäß Lebenspartnersgesetz bestattet werden.
- (3) Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 3 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.)
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens drei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen

#### **§ 19**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 20**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 21**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## § 22

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 23

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 24

#### Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 25

#### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 26**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

### **§ 27**

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### **§ 28**

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, veranlassen die Nutzungsberechtigten die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 29.
- (3) Wird die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

**§ 29**

**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

**§ 30**

**Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 31**

**Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX. Haftung und Gebühren**

**§ 32**

**Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 33**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften**

**§ 34**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 31. Mai 1996 außer Kraft.

Reinstorf, den 10. Mai 2016

Der Kirchenvorstand:

L. S.	R. Morié	A. Stöckmann
	Vorsitzender	Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 08.06.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S	Cordes	H. Dressler
	Vorsitzender	Kirchenkreisvorsteher

## Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth.  
Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAB11974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hat der Kirchenvorstand am 10. Mai 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

### § 5

#### Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

### § 6

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 465,00 €
  - b) für Personen bis zu 5 Jahren ,-- €
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle 660,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 22,00 €
3. Rasenreihengräber:
  - a) Einzelreihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung) 465,00 €
  - b) Pflegekosten für 30 Jahre 1.290,00 €
4. Rasendoppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung:
  - a) Doppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle 585,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 19,50 €
  - c) Pflegekosten für 30 Jahre - je Grabstelle 1.290,00 €
  - d) für jedes Jahr der Verlängerung 43,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre -je Grabstelle 480,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle 16,00 €
6. Urnen-Rasenreihengrabgräber:
  - a) Urnen-Rasen-Reihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung) 420,00 €
  - b) Pflegekosten für 30 Jahre 750,00 €
7. Urnen-Rasendoppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Urnen-Rasen-Doppel-Wahlgräber mit eingeschränkter Nutzung<br>(einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle | 450,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung   | 15,00 €  |
| c) | Pflegekosten für 30 Jahre - je Grabstelle   | 750,00 € |
| d) | für jedes Jahr der Verlängerung   | 25,00 €  |
8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle  
Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit  
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 22,00 €
- II. Gebühren für die Beisetzung:**  
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze
- |    |   |                            |
|----|---|----------------------------|
| a) | für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) | für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6 Jahren     | nach tatsächlichem Aufwand |
| c) | für eine Urnenbestattung                                | nach tatsächlichem Aufwand |
- III. Gebühren für Umbettungen: nach tatsächlichem Aufwand**
- IV. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhefrist**  
Erfolgt durch die Nutzungsberechtigten oder die vom Nutzungsberechtigten Beauftragten
- VI. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen in den Nutzungsgebühren enthalten**

### § 8

#### Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Reinstorf, den 10.05.2016

Der Kirchenvorstand:

L. S.	R. Morié	A. Stöckmann
	Vorsitzender	Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 08.06.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.	Cordes	H. Dressler
	Vorsitzender	Kirchenkreisvorsteher